

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie
Fernschreiber: (1) 31 100 everba
Telefax:
(0 22 2) 505 17 27 25
DVR 0422100

Betreff: GESETZENTWURF	
ZL	38 -GE '88
Datum: 11. JULI 1989	
Verteilt	12. Juli 1989 <i>Reichardt</i> <i>H. Orglmeister</i>

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

AZ - Dr.Og/Dr 10. Juli 1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden

Über Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übersenden wir in der Anlage 25 Gleichstücke unserer demselben zu obigem Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme.

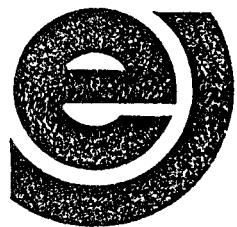
Hochachtungsvoll

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs

Der Geschäftsführer:

H. Orglmeister
(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everba

Telefax:
(0 22 2) 505 17 27 25

DVR 0422100

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Wien, am
Zl.31.251/54-V/2/1989 2. Mai 1989 AZ - Dr.Og/Di 29. Juni 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 6:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sind bestimmte Tätigkeiten ab einem bestimmten Zeitpunkt für schwangere Frauen verboten, weshalb dem Arbeitsinspektorat die Tätigkeit der jeweiligen schwangeren Dienstnehmerin bekannt sein muß. Die Kenntnis des Arbeitsplatzes, an welchem diese Tätigkeit verrichtet wird, ist hiefür jedoch nicht erforderlich. Wir schlagen daher vor, im zweiten Satz die Worte "der Arbeitsplatz" fortfallen zu lassen.

Zu § 10a Abs. 2:

Der Frage, ob eine Befristung eines Dienstverhältnisses sachlich gerechtfertigt war, kommt in Zukunft erhebliche Bedeutung zu (Abs. 1). Es ist daher unbefriedigend, wenn hier nur demonstrativ einige Fälle der sachlichen Rechtfertigung angeführt werden. Es sollte dem Normadressaten von vornherein

Blatt 2

klar sein, ob eine Befristung im Sinne dieses Gesetzes sachlich gerechtfertigt ist oder nicht. Im übrigen dürfte durch solche und ähnliche Regelungen die Position jüngerer gebärfähiger Frauen auf dem Arbeitsmarkt deutlich verschlechtert werden.

Zu § 12 Abs. 2:

Die hier vorgesehene Neuregelung bedeutet, daß das Dienstverhältnis auch bei Setzung eines Entlassungsgrundes erst mit Zustimmung des Gerichtes durch Entlassung rechtswirksam beendet werden kann und somit erheblich länger aufrecht bleiben muß als nach der jetzigen Regelung, die eine sofortige Entlassung mit nachträglicher gerichtlicher Überprüfung ermöglicht. Da eine weitere Beschäftigung einer Dienstnehmerin, die einen Entlassungsgrund gesetzt hat, in der Regel für den Dienstgeber, aber häufig auch für die anderen Dienstnehmer unzumutbar ist, diese Dienstnehmerin aber bis zur Entscheidung des Gerichtes weiterbezahlt werden müßte, erscheint eine solche Bestimmung sehr unbillig.

Zu § 14 Abs. 1:

Die hier neu vorgesehene Bezahlung eines Überstundenentgeltes trotz des Verbotes von Überstundenleistung stellt eine zusätzliche finanzielle Belastung ohne Gegenleistung dar, wogegen wir uns aussprechen müssen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Wunschgemäß übersenden wir u.e. 25 Gleichstücke dem Präsidium des Nationalrates.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



(Gen.Dir.Univ.Prof.Mag.DDr.

P.SCHACHNER-BLAZIZEK)



(Dr. H. ORGLMEISTER)